tärstyls. Friedrich II empfiehlt in einem seiner Reglements für die Infanterie gerade auf den Feind mit dem Bajonett loszugehen „als dann Sr. Majestät repondiret davor, daß keiner wieder stechen wird." Das alles gilt seit der großen Vervollkommnung der Feuerwaffen in dreifachem Maße.

Alle bis jetzt erschienenen Schriften über den Krieg von 1866 benutzen als Quellen Zeitungsberichte und von einzelnen Theilnehmern an den Gefechten eingesandte Schilderungen, die fast niemals bleibenden Werth haben, denn selbst bei dem besten Willen wird es dem Augenzeugen sehr schwer sein, ein einigermaßen klares Bild des mit Erlebten wiederzugeben. Wellington schrieb einige Wochen nach der Schlacht bei Belle Alliance: „Die Geschichte einer Schlacht ist nicht ungleich der Geschichte eines Balles. Einzelne mögen sich all' der kleinen Ereignisse erinnern, deren großes Resultat der Gewinn oder Verlust einer Schlacht ist, aber kein einzelner kann sich der Reihenfolge erinnern in der sie stattfanden oder des bestimmten Moments, und darin besteht ihr Werth und ihre Bedeutung. Es ist unmöglich zu sagen, wann jeder bedeutende Vorfall stattfand und in welcher Reihenfolge." Wellington Papers 8. 17. August 1815. — Die Schlacht bei Belle Alliance war aber leichter zu übersehen als die meisten der Gegenwart und Wellington — einer der klarsten und kältesten Menschen aller Zeiten — gewiß ein vortrefflicher Beobachter.

So glaube ich nicht zu irren, wenn ich den bis jetzt erschienenen Schriften über den Feldzug, namentlich was die Schlachtberichte betrifft, allen kriegsgeschichtlichen Werth abspreche; die einzige brauchbare Quelle sind die durchaus objectiv gehaltenen aber natürlich noch wenig eingehenden officiellen Berichte. v. M.

Ennen, Leonhard Dr. Stadtarchivar, Geschichte der Stadt Köln, meist aus den Quellen des Kölner Stadtarchivs. 2. Band. 8. (XVIII u. 830 S.) Köln und Neuß 1865, Schwann.

Der zweite Band dieses zum großen Theil aus neuen Quellen geschöpften Werkes führt in vielseitig umfassender Darstellung die Geschichte von Köln weiter seit den Zeiten des Erzbischofs Philipp von Heinsberg, 1167, bis zum Ende des 14. Jahrhunderts. Es ist das dritte Buch des Ganzen, betitelt: die Zeit der Kämpfe. Die in dem 1. Bande enthaltenen zwei ersten Bücher führen die Ueberschriften: Zeit der Abhängigkeit und Zeit der Regung. Dort war die Geschichte der Stadt noch un-

trennbar mit der bischöflichen und der des Stiftes verbunden; hier tritt die Stadt für sich als selbständige Macht auf und erkämpft sich die Anerkennung als solche von den früheren Stadtherren. Daneben gehen die inneren Kämpfe der Geschlechter unter sich und der Geschlechter mit den Zünften her. Es ist wohl die bedeutendste wie innerlich bewegteste Epoche der kölnischen Stadtgeschichte.

An Quellen ist großer Reichthum vorhanden. Ein übersichtliches Verzeichniß der urkundlichen und chronikalischen war bereits im Vorbericht zum ersten Bande der von Ennen und Eckertz edirten Quellen gegeben. Ennens Vorbericht zum 2. Bande seiner Geschichte handelt ausführlicher von den hier benutzten Annalen und Chroniken. Secundäre Quellen nennt er sie im Unterschied von den unmittelbaren urkundlichen. Damit ist jedoch wohl nicht das Verhältniß der Werthschätzung bezeichnet; denn diese secundären Quellen sind die eigentliche Geschichtschreibung der Zeit, auf welcher jede spätere Darstellung vornehmlich fußen muß; sie allein geben das lebendige Bild der Zeit; jene unmittelbaren Quellen sind nur Materialien, die zur Sicherstellung oder Berichtigung der Thatsachen im einzelnen dienen. E. zeigt, wie sich die kölnische Geschichtschreibung auf den älteren Grundlagen weiter fortgebaut hat; namentlich wird auf die handschriftliche Chronik, Agrippina, welche im J. 1469 von Heinrich von Beek vollendet wurde, als Hauptquelle der nachfolgenden s. g. Kölhoffschen Chronik, gedruckt 1499, hingewiesen. Die Mehrzahl der Annalen und Chroniken ist bereits gedruckt. Das bereits erwähnte neue urkundliche Quellenwerk zur Geschichte von Köln ist in den bis jetzt erschienenen zwei Bänden (1860 und 1863) in seinem ersten Theil, betitelt: „Urkunden zur inneren Geschichte ohne chronologische Folge," bis zum J. 1396, in dem zweiten und Haupttheil: „Urkunden und Actenstücke in chronologischer Folge," aber erst bis zum J. 1270 fortgeschritten. Demnach ist es nur so weit möglich dem Geschichtschreiber auch in dem von ihm benutzten urkundlichen Material zu folgen und ihn nach diesem zu controliren.

Der Verf. verbindet auch in dem vorliegenden zweiten Bande, wie schon im ersten, mit der äußeren politischen Geschichte der Stadt und der Bischöfe, welche beide vielfach in die angrenzende Territorialgeschichte und die allgemeine Reichsgeschichte eingreifen, die Darstellung der inneren Entwickelung in Verfassung und Verwaltung, Gerichtswesen, Handel und Gewerbe; vorbehalten für den dritten Band sind noch Wissenschaft und Kunst,

namentlich die Geschichte der Universität, des Dombaues und die des Armenwesens. Die innere Geschichte, welche die zu Ende des 1. Bandes gegebenen Erörterungen fortsetzt, wird hier zweckmäßig an dem Zeitpunkte eingeschaltet, wo die Erhebung der Zünfte zum Umsturz der Geschlechterherrschaft beginnt, vor der Wahl des Erzb. Friedrich von Sarwerden im J. 1370 (S. 377—643).

Schon seit Anfang des 13. Jahrhunderts erscheint die Stadt dem Erzbischof gegenüber in fast unbeschränkter politischer Selbständigkeit. Durch kaiserliche und päpstliche Freiheitsbriefe wurden ihre Privilegien bestätigt; ihre Regierung führte Krieg ohne oder gegen den Erzbischof, schloß Frieden und Bündnisse, befestigte die Stadt, warb Hilfstruppen, besoldete Edelbürger, theilte Lehen aus (S. 80). Dem schon in sich erstarkten Gemeinwesen unter der Herrschaft der Geschlechter konnten die ehemaligen Stadtherren nur noch beikommen durch Benutzung oder Anregung inneren Streites, sei es unter den Geschlechtern oder zwischen Geschlechtern und Zünften. Zwei herrische und gewaltthätige Erzbischöfe nach einander, Konrad von Hochstaden (1238—1261) und Engelbert (II) von Falkenburg (—1274) befolgten die Politik, die emporstrebende Gemeinde in den Zünften gegen die Geschlechter aufzuhetzen, um diese zu stürzen und das Regiment wieder an sich zu ziehen. Es gelang vorübergehend dem Erzb. Konrad im J. 1258, welcher gleich nach einer scheinbaren Sühne gewaltsam durchgriff und die Häupter der Geschlechter verbannte. Es mißlang seinem Nachfolger Engelbert, gegen dessen treuloses Verhalten und ränkevolles Spiel sich der Gemeinsinn der Geschlechter und Zünfte vereinigte und ihn zu Falle brachte, trotz Bann und Interdict; es mißlang ihm zum andern Mal, als er trotz der Sühne von 1263 und dem gegebenen Versprechen, keine Irrung zwischen der Gemeinde und den andern Bürgern zu erregen, die Partei der Weisen von den Geschlechtern auf seine Seite zog; denn die Zünfte halfen den Gegnern, den Overstolzen, und vertheidigten mit diesen die Stadt gegen den feindlichen Einbruch. Unter Erzbischof Siegfried von Westerburg (1275—1297) stand die Stadt im limburger Erbfolgestreit und in der großen entscheidenden Schlacht bei Woringen (1288, 5. Juni) wieder auf Seiten der Gegner des Erzbischofs, welcher in die Gefangenschaft des Grafen von Berg fiel. Sie blieb bis an seinen Tod im Interdict. Erst der Nachfolger Wikbold nahm eine Sühne an. Der Streit erneuerte sich unter dem folgenden Erzbischof Hein-

rich II von Virneburg (1304—1332) nach der zwiespältigen Königswahl. Der Erzbischof krönte den Habsburger Friedrich, die Stadt nahm Ludwig von Bayern auf. So geht es fort in Feindschaft und Krieg und kurz gehaltenen Verträgen.

Auch die innere Parteiung geht fort und gelangt endlich zu der entscheidenden Krisis. Die Zünfte hatten einmal dem Erzbischof gegen die Geschlechter geholfen, hatten sich dann wieder mit diesen vertragen und gegen jenen gemeinschaftliche Sache gemacht. Dennoch vergönnten ihnen die Patricier immer noch nicht einen gleich gewogenen Antheil am Stadtregiment; endlich halfen sie sich selber. Zwar ihre erste Erhebung in dem s. g. Weberaufstand wurde noch einmal niedergeschlagen (1371), und die Geschlechter benutzten den Sieg, um sich nur noch sicherer im Regiment festzusetzen, beschränkten den weiten Rath in der Mitgliederzahl und schafften die Brüderschaften ab; allein ihre eigene Entzweiung und Parteienspaltung machte den Zünften wieder Luft, und zum andern Mal gelang es diesen, die Geschlechter mit Waffengewalt aus der Stadtherrschaft zu verdrängen (1396). Doch bewiesen sie sich gemäßigt im Siege. Der Adel wurde nicht niedergetreten und geächtet, wie in manchen italienischen Städten, sondern nur Gleichberechtigung der Zunftämter und Rittergaffeln wurde durchgeführt, welche allerdings jenen durch ihre Mehrzahl das Uebergewicht gab, und der zwiefache, enge und weite, Rath wieder in einen einzigen als Gesammtvertretung der Gemeinde zusammengefaßt.

Dr. Ennen giebt die ausführliche Erzählung dieser äußeren und inneren Ereignisse der Stadtgeschichte in ansprechender Darstellung hauptsächlich nach den Chroniken, die sich also doch als die werthvollsten Quellen erweisen, wenn auch die Urkunden zur Berichtigung der Daten und Thatsachen im einzelnen herangezogen werden müssen. Seine Auffassung läßt nirgends die unparteiische und gemäßigte Würdigung des Historikers vermissen, der da weiß, daß Recht und Unrecht gewöhnlich auf beiden Seiten der Streitenden getheilt sich finden, und nicht schwer kann es fallen, sollte man meinen, Dinge die unserer Zeit so fern, wie diese, liegen, mit unbefangenem Auge zu betrachten, wenn nicht eine an dem Buche vorlaut geübte Kritik gezeigt hätte, daß es auch jetzt noch möglich ist, die Leidenschaft unserer Tage in sie hinein zu tragen. Wenn wir aber in der Erzählung nicht selten die Klarheit über die Motive der handelnden Personen und Parteien und den inneren Zusammenhang der Ereig-

nisse vermissen, so scheint dieß weniger dem Autor zur Last zu fallen, als den Quellen selbst, deren Mangel er nicht durch eigene willkührliche Combinationen ersetzen wollte. Anders verhält es sich jedoch, wenn wir nicht selten auch die Genauigkeit der Zeitangaben vermissen, wo man sie nicht gern entbehrt und wo sie nur aus Unachtsamkeit unterblieben sind. So z. B. suchen wir die Daten des Todes des Erzbischofs Bruno III (S. 51), des Erzbischofs Engelbert I, der Wahl Heinrichs von Molenark (S. 68 wo nur der Tag, nicht das Jahr), der Sühne von 1262 (S. 167, wo weder Tag noch Jahr angegeben sind), und viele andere vergebens. Besonders störend ist dieß bei einer zusammenhängenden Erzählung wie die vom Weberaufstand, wo man nicht weiß, wie weit die erzählten Ereignisse nicht bloß nach Monaten, sondern nach Jahren auseinander liegen. Auf diese allerdings untergeordneten, aber doch nicht unwesentlichen Dinge scheint zu wenig Sorgfalt verwendet. Unrichtig wird S. 81 Note 4 das Datum einer Urkunde vom Mai 1238 (Quellen II No. 181) kurzweg für einen Schreibfehler erklärt und in 1239 verbessert; das Datum ist vollkommen richtig, wie die Vergleichung mit Urk. No. 192 aus dem J. 1239 beweist. Ich übergehe anderes dieser Art, was auf ein sachliches Mißverständniß der Urkunden im einzelnen hinweist.

Besonders ziehen des Herrn Verf. Ausführungen über die Stadtverfassung, das Gerichtswesen und alles, was damit zusammenhängt, die Aufmerksamkeit auf sich, da es sich hier um mehr als eine viel besprochene und noch controverse Frage handelt. Aus dem reichen theils in den Quellen bereits edirten, theils noch ungedruckten urkundlichen Material war es demselben möglich, vieles noch weniger oder gar nicht bekannte, wie z. B. die Einrichtung der Richerzeche, des Schöffencollegiums, der Räthe in ein helleres Licht zu setzen. Gewiß, vielfache Belehrung hat man ihm in diesen Dingen zu danken. Einige Hauptpunkte jedoch, wie das ursprüngliche Verhältniß der Richerzeche zu dem Schöffencollegium und zum Rath und die Entstehung des letzteren scheinen auch hier noch nicht zu größerer Klarheit als bisher gebracht.

Es sei mir verstattet an diesem Ort nur auf einen Punkt näher einzugehen, der in verschiedener Weise aufgefaßt wird und neuerdings wieder zu einer, ich darf wohl sagen, ungeziemenden Polemik Anlaß gegeben hat.

Vor der Mitte des 13. Jahrhunderts findet sich (urkundlich zuerst

1242) in Köln der Rath (consilium, consules) neben den Schöffen, welchen seit alter Zeit, wie Erzbischof Konrad im Schiedsspruch von 1258 behauptet, die Stadtregierung in Gemeinschaft mit dem Bischof zustand. Will man diese Schöffen und die von ihnen als Beirath zugezogenen Amtleute (officiales, die Mitglieder des Amtes, officium) der Richerzeche schon als Stadtrath bezeichnen, so ist dagegen nichts einzuwenden, nur daß man denselben Ausdruck nicht zugleich für das eigentliche und erst später entstandene consilium gebrauchen darf, weil der Unterschied von beiden dadurch verwischt wird [1]). Denn der eigentliche und ständige Rath war offenbar eine neue Institution, gegen welche eben Erzbischof Konrad von Hochstaden Widerspruch erhob, nachdem schon vorher Erzbischof Engelbert, bei dem ersten Versuch ihn zu errichten, seine Unterdrückung durchgesetzt hatte (Quellen II 385 N. 43). Ich habe diesen neuen ständigen Rath auf das Emporkommen der Bürgergemeinde gedeutet und für eine Gesammtvertretung von dieser oder Gemeinderath erklärt, neben der rein aristokratischen Körperschaft der Richerzeche und der Schöffen (Städteverf. II 204). Wäre der Rath gleichfalls nur ein patricischer Ausschuß gewesen, so ließe sich in der That Bestimmung und Veranlassung der neuen Institution neben der Richerzeche und den Schöffen und Schöffenbrüdern schwer absehen [2]). Dem widersprechen ebenso die Urkunden wie die Thatsachen aus der ersten Zeit des Bestehens dieses Rathes. In dem Schiedsspruch vom J. 1258 heißen es die Schiedsrichter gut: quod ab hiis, quorum interest, de antiqua consuetudine de communitate civium quidam probi et prudentes assumi possunt ad consilium civitatis (Quellen II 395 ad 43). Es waren also, nach ungezwungener Auffassung, diese consules Vertreter der Gesammtheit der Bürger und nicht bloß der patricischen Geschlechter. Ferner traten im folgenden Jahr (nach Urk. vom 17. April 1259, Quellen II 410) die Consuln mit den Brüderschaften und der Bürgergemeinde (populus communitatis) vor dem bischöflichen Gericht als Ankläger gegen die Bürgermeister und Schöffen

1) Dieß habe ich gegen Arnolds Auffassung eingewendet, auf welche Lambert, Entwickelung der d. Städteverfassungen II 339 f. theilweise wieder zurückkommt.

2) Dieß ist jedoch die Ansicht Herrn Lamberts, der meine Anschauung grundfalsch und verkehrt nennt.

auf. Da es hierbei auf Absetzung der regierenden Geschlechter abgesehen war, so gehörten diese Consuln ganz gewiß nicht oder nur zum kleinen Theil den Patriciern an. Ferner verordnete Erzbischof Konrad (nach Urk. vom 7. Mai 1259, Quellen II 416), daß die Uebertreter der Statuten, wenn sie Schöffen, Amtleute der Richerzeche oder der Burhäuser sind, ihre Aemter verlieren und auch nicht in den Rath der Stadt gelangen sollten; ebenso sollen Bürger geringeren Standes (cives inferioris ordinis) die Brüderschaft verlieren und nicht in den Rath aufgenommen werden. Der Rath der Stadt war also aus Bürgern beider Stände zusammengesetzt, und man ist um so weniger berechtigt, auch dieß für einen bloßen Ausnahmezustand zu erklären, wie die Vertheidiger des patricischen Rathes wollen, als der vorhin angeführte Ausspruch der Schiedsrichter ganz damit übereinstimmt [3]).

Der von Ennen und Eckertz publicirte Quellenschatz läßt die historische Entwickelung des Rathes im 13. und 14. Jahrhundert deutlich erkennen. Hiernach änderte sich die Rathsverfassung je nach der veränderten Stellung der Geschlechter und der Gemeinde zu einander. Gleichwie zu der Zeit, als Erzbischof Konrad sich der Gemeinde gegen die Geschlechter bediente, im J. 1259 und den nächstfolgenden, die Vertretung der Gemeinde das Uebergewicht im Rath hatte, so geschah es, als die Reaction der Geschlechter siegreich war, daß umgekehrt diese sich des Rathes ausschließlich bemächtigten, die Zahl seiner Mitglieder beschränkten und keine geringeren Bürger bei der Wahl in den Burhäusern durchgehen ließen. Ein ähnliches Verfahren derselben wiederholte sich noch ein Jahrhundert später nach dem Weberaufstand im J. 1372 gegenüber dem großen Rathe, dessen Mitgliederzahl von 82 auf 31 beschränkt wurde, indem zugleich die Wahl von den Zünften an die Burhäuser zurückkam (Ennen Gesch. II 684, Quellen I 41 ff.). Mit innerer Wahrscheinlichkeit läßt sich daher gleichfalls annehmen, daß so oft die Geschlechter sich mit der Gemeinde

---

3) In der Gesch. der Städteverfassung B. II und in meiner Recension von Arnolds Buch (Kieler Monatsschrift 1854) habe ich im Hinblick auf den oben erwähnten Vorgang im April 1259 und die Analogie anderer Städte die Vertretung der unteren Volksklassen im Rath vielleicht zu sehr betont. Ich erkenne an, daß der Rath als Gesammtvertretung der Stadt auch die Vertreter des Patriciats in sich schloß.

verglichen und gegen den Erzbischof mit ihr zusammenstanden, sie auch der Gemeinde wieder einen wenn auch untergeordneten Antheil an dem Rath werden vergönnt haben.

Seit dem 14. Jahrhundert schieden sich aus dem bisherigen einzigen Rath zwei Räthe, der enge und der weite, woraus durchaus nicht folgt, daß der ältere Rath nur ein patricischer und nun der enge geworden, zu welchem ein plebejischer erst hinzugekommen sei, sondern vielmehr die ursprüngliche Bestimmung des Rathes, Gesammtvertretung der Stadt zu sein, wurde auf den großen Rath übertragen, in welchem Patricier neben andern Bürgern saßen, während der enge Rath und mit ihm die eigentliche Regierung der Stadt allein den Patriciern vorbehalten blieb. Es kam nicht bloß ein neuer Gemeinderath äußerlich hinzu, sondern es theilte sich der alte gewissermaßen in zwei [4]).

Dr. Ennen spricht von dem Rath von Köln schon Band I 633 f. und ausführlicher Band II 467 f. unter der Aufschrift: Regierung der Stadt. Seine Auffassung von dem Wesen und der Beschaffenheit desselben scheint, so viel ich sehe, von der meinigen nicht weit entfernt zu sein; nur kann ich mich mit seinen schwankenden Begriffsbestimmungen im einzelnen nicht einverstanden erklären. Seitdem es in Köln magistri civium und consules gab, ist es meiner Ansicht nach nicht zulässig, diesen Bezeichnungen in den Urkunden eine verschiedene Bedeutung beizulegen: unter magistri civium einmal, was sie eigentlich waren, von der Richerzeche gewählte Bürgermeister, und ein andermal nur Amtleute der Richerzeche, die ihr Bürgermeisteramt verdient haben (S. 470), zu verstehen; unter consilium und consules einmal die Gesammtregierung der Stadt (S. 479), dann Amtleute der Richerzeche und der Burhäuser und wieder ein andermal bloß Amtleute der Burhäuser (S. 470). Der bestimmte Aus-

4) Herr Lambert, dessen Studium in diesen Dingen noch von sehr neuem Datum ist und der dabei freilich den Vortheil hatte, Ennens Arbeiten, die mir 1847 noch nicht vorlagen, benutzen zu können, erlaubt sich Band II 314 seines Buches mir Unkenntniß dessen vorzuwerfen, was ich hätte wissen sollen, daß es nämlich in Köln im 14. Jahrh. zwei Räthe gab. Nun aber rede ich gerade an der Stelle, wo ich meine Erörterung über Köln abschließe, (S. 406) von dem großen und kleinen Rath im 14. Jahrh. und sage, daß der letztere von den Patriciern besetzt wurde! Eine solche Art der Kritik ist doch schlechterdings nicht zu entschuldigen!

druck magistri civium und consules kann nur ein und dieselbe Sache bezeichnen. Was aber die Zusammensetzung des consilium angeht, so bezieht sich Ennen auf die schon vorhin angeführte Stelle aus der Urkunde Erzbischofs Konrad von 1259, wo es heißt: Si quis vero predictorum compertus fuerit — — violasse statuta, si scabinus vel frater scabinorum seu officialis de Richerzegheide vel etiam officialis parochiarum fuerit — ab officio suo, quod tenet, cadet, nec ad hoc officium neque ad consilium civitatis ullo modo resurget. Hieraus ergiebt sich aber doch nicht, wie E. annimmt, daß alle diese Personen durch ihre Aemter als Schöffen, Schöffenbrüder, Amtleute der Richerzeche und der Burhäuser schon Mitglieder des Rathes waren, sondern nur daß sie es sein konnten, nämlich durch Wahl. Ebenso sollen die Bürger geringern Standes in demselben Falle, wie es weiter heißt, ihre Brüderschaft verlieren und nicht in den Rath aufgenommen werden (similiter civis inferioris ordinis privabitur fraternitate si habuerit — — nec ad consilium civitatis ullo umquam tempore assumetur). Und warum hat doch Ennen diesen letzteren sicher nicht unwichtigen Bestandtheil des Rathes hier ganz übergangen? Ist es zulässig, den einen Theil einer Beweisstelle als giltig anzunehmen, der andern als ungiltig zu verwerfen? Vermuthlich, weil E. das plebejische Element im Rath nur für ein vorübergehendes, außerordentliches in dieser Zeit hält. Diese Annahme aber würde doch zu weit gehen. Vorübergehend war nur die Herrschaft der Zünfte im Rath, nicht die Zulassung derselben in den Rath; wenn auch oft genug factisch, statutenmäßig ausgeschlossen waren sie nicht. In den Burhäusern der Pfarrsprengel wählten die Bürger die Meister und die Amtleute der Parochie doch nicht bloß aus den Geschlechtern? wenn auch die Patricier oft genug die Aemter allein besaßen und die Wahlen beherrschten. Wenn E. selbst die Burofficialen als Mitglieder des Rathes ansieht, so ist damit auch die Zulassung der geringern Bürger in den Rath von selbst zugegeben.

Weiter bezieht sich E. auf eine ungedruckte Urkunde von 1297, von der nur die Unterschriften (Band I 634) mitgetheilt sind. Da finden sich namentlich aufgeführt zwei Bürgermeister, 16 Schöffen, 16 Amtleute (officiales; aus dem Eingang der Urkunde ergiebt sich, daß es Amtleute der Richerzeche waren) und 8 consules civitatis. Hieraus soll nach E. bewiesen sein, daß der Ausdruck Consuln im engeren Sinne von Bur-

officialen zu verstehen sei (II 470). Dieß ist mir unfaßlich und beruht offenbar ganz allein auf der eben erwähnten nicht gerechtfertigten Voraussetzung über die Zusammensetzung des Rathes. Wer die Consuln sonst waren, ist aus dieser Stelle gar nicht zu ersehen, ebenso wenig aus welchem Grunde die Amtleute der Richerzeche hier für sich zwischen den Schöffen und Consuln auftreten. Vielleicht erklärt sich dieß aus dem anderweitigen Inhalt der Urkunde, wenn er die Competenz der Richerzeche berührt. Ich läugne, daß ihre Amtleute als solche zum ständigen Rath gehörten oder consules waren; dieser Titel würde ihnen auch hier nicht fehlen.

Ueber das spätere Verhältniß des engen und weiten Rathes, den Ursprung und die Beschaffenheit des letzteren, die Competenz von beiden u. s. w. handelt E. in einem besondern (23.) Capitel. „Fünfzehn edle Geschlechter verstanden es sich die alleinige Besetzung der Rathsherrenstellen zu sichern." Dagegen entwickelte sich aus den zugezogenen Vertretern der Burhäuser (cives) der weite Rath (S. 485). Hier können wir dem Herrn Verf. nur beistimmen und folgen.

Ich übergehe alles andere mit Ausnahme der Untersuchung über das Münzwesen, welche im 2. Bande Cap. 18 auf Grund der im B. 1 Cap. 8 vorausgeschickten Erörterung weiter geführt ist und ebenso für die Fortsetzung des Werkes als Grundlage dienen wird. Denn ich kann nicht umhin hier mein Bedauern darüber auszusprechen, daß E. meiner nahe verwandten Untersuchung über die Münz- und Preisverhältnisse in Nürnberg im 1. Bande der Städtechroniken, welcher ich jetzt noch eine andere über die in Augsburg im 5. Bande folgen lasse, gar keine Beachtung geschenkt hat; vielleicht würde ihm die von mir angewendete Methode doch als die bessere und sicherer zum Ziel führende erschienen sein.

Ich bin bei Berechnung der Münzwerthe und Preise überall von dem Werthe der Goldmünzen ausgegangen, deren Feingehalt und Gewicht wir sowohl aus den rheinischen Münzverträgen und kaiserlichen Münzgesetzen kennen, als auch durch die Probe der vorhandenen Goldgulden sicher feststellen können, und habe danach den jedesmaligen Werth der Goldmünze in Silber zwiefach nach dem heutigen und damaligen Silberwerth berechnet.

Da nun ferner der sehr veränderliche Werth der Silbermünzen in den Stadtrechnungen, wie in Chroniken und Urkunden, gleichfalls nach dem jedesmaligen Curs gegen Gold sich angegeben findet, so läßt sich aus

dem ermittelten Werth der Goldmünzen auch jener der Silbermünzen mit gleicher Sicherheit feststellen.

Anders Ennen nach dem Vorgang von Mone. Er berechnet den Werth der Silbermünzen für sich aus den gesetzlichen oder vertragsmäßigen Bestimmungen über Gewicht und Feingehalt. Da aber die Silbermünze in beiden Beziehungen den größten und raschesten Schwankungen unterlag, so daß ihr Werth oft in ein und demselben Jahr mehrfach wechselte, so giebt jene Berechnung nur ein höchst unsicheres und für die factischen Verhältnisse kaum brauchbares Resultat.

E. geht ferner bei seiner Berechnung von einigen wenig haltbaren Voraussetzungen aus. Er nimmt (B. I 524) an, daß die Mark feinen sechszehnlöthigen (sechslöthigen ist Druckfehler) Silbers nach unserem Gelde 13 1/3 Thlr. kostete; dieß ist, wie ich glaube, zu gering angenommen, da die kölnische Mark von der heutigen preußischen nur wenig verschieden war (100 preuß. = 100,018 köln.) und der heutige Preis ganz feinen Silbers den des gemünzten Silbers (14 Thlr.) nahezu erreicht. E. nimmt ferner den Abgang für Schlagschatz und Prägekosten nach einer im Auszug citirten urkundlichen Angabe vom J. 1357 (S. 523 Note 2) zu 8 1/4 Procent an; das ist sicher viel zu hoch, um so mehr als in jener urkundlichen Stelle sogar nur vom Schlagschatz, welcher der bischöflichen Kammer zustand, die Rede ist. Die Stelle muß in ihrem ganzen Zusammenhang anders zu verstehen sein[5]). Hieraus berechnet E. den Werth der gemünzten Mark nur zu 11 Thlr. 3 Sgr. (I 525) und behält diesen Werth bei allen weiteren Ermittelungen über die verschiedenartigsten Silbermünzen bei, obwohl, selbst die Richtigkeit jener Annahme für den einzelnen Fall zugegeben, Schlagschatz und Kosten in jedem Münzvertrag anders bestimmt wurden.

Man sieht wohl, daß diese Methode jeder wünschenswerthen Sicherheit entbehrt. Es ist begreiflich, daß irrige Prämissen zu unzutreffenden Resultaten führen. E. entnimmt verschiedene Werthangaben der Kölnischen

---

5) Nach dem rheinischen Münzvertrag von 1385 betrug der Schlagschatz von der Mark Werks d. h. von der gemischten Mark Silber 1 Weißpfennig, wovon 96 im Gewicht auf die Mark gehen sollen (Hirsch, Archiv VII 20): das ist ungefähr 1 Procent.

Münze einer Morgensprache von 1344, die uns ebenfalls nicht vorliegt. Nach seiner Berechnung (S. 386) aus jenen Prämissen stellt sich der Werth der Pagamentsmark auf $24^1/_3$ Sgr.; „der eigentliche Werth" (warum nicht lieber der richtige?) war aber, wie er selbst hinzufügt, gemäß der Morgensprache bedeutend höher, nämlich 1 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf. Nach derselben Morgensprache galt die Mark (d. i. Gewichtsmark) guten Geldes 4 rhein. Gulden oder 13 Mark 5 Schill. Pagament in Silber; weiter aber theilt E. mit, daß die in Schuldverschreibungen enthaltene gute Mark durch dieselbe Morgensprache auf 8 Pagamentsmark fixirt worden sei. Beide Angaben sind schlechthin unvereinbar, wenn man nicht etwa annehmen will, wozu sonst kein Grund vorliegt, daß alle Schulden in dem Verhältniß von 13 Mark 8 Schill. auf 8 Mark herabgesetzt worden seien.

Den wirklichen Werth der Pagamentsmark konnte E. nach meiner Methode ebenso leicht als sicher aus der Kölner Stadtrechnung entnehmen, wo der Curs von P. Mark und Floren, Silber- und Goldmünze, angegeben wird (II 404). Waren z. B. im J. 1370 3 P. Mark gleich 1 Floren, so ergiebt sich daraus für 1 P. Mark der Werth von $^1/_3$ Dukaten oder etwa 1 Thlr. $1^1/_2$ Sgr., weil damals der rheinische Gulden ungefähr einem heutigen Dukaten an Feingehalt und Gewicht gleich kam (das genauere findet sich Städtechroniken I 231. 252). Und will man neben dem Goldwerth auch den damaligen Silberwerth der P. Mark wissen, so braucht man nur den Werth von $^1/_3$ Dukaten, statt nach dem heutigen Werthverhältniß von Gold zu Silber, wie $15^1/_2 : 1$, nach dem damaligen (Ende des 14. Jahrh.) von $10^3/_4 : 1$ zu berechnen; hiernach war damals die P. Mark in Silber = 22 Sgr.

E. verfährt umgekehrt, indem er den Werth der rheinischen Gulden aus dem von ihm festgestellten Silberwerth der Pagamentsmark berechnet. In der Mathematik giebt es einen indirecten Beweis ad absurdum; diese Art von Beweis wird hier gegen die Richtigkeit der eigenen Prämissen schlagend geliefert. Denn es findet sich das Ergebniß, daß der Werth des rheinischen Gulden im J. 1344 = 4 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf. und zwar nach damaligem Silberwerth war, welcher dem heutigen von 5 Thlr. 7 Sgr. 2 Pf. gleich komme (S. 403). Nun war aber bekanntlich ein rheinischer Gulden zu keiner Zeit besser als ein italienischer Floren oder eine Zechine oder ein ungarischer Gulden, sondern kam höchstens

in der ersten Zeit seiner Ausprägung dem letzteren gleich, welcher nur um eine Kleinigkeit besser als ein heutiger Dukaten war. Die Probe davon kann man leicht an jedem beliebigen rheinischen Gulden machen (s. meine Abhandlung a. a. O. S. 252). Ich muß hiernach alle diese Münzberechnungen für falsch erklären.

Diese Ausstellungen im einzelnen sollen allein dazu dienen, die Sache im Interesse der Wissenschaft zu fördern und sind weit entfernt, den Werth des schätzbaren Werkes im ganzen, dem ich bereitwillig meine Anerkennung zolle, herabzusetzen. Reiche Belehrung für die Kenntniß des kölnischen und deutschen Städtewesens im Mittelalter ist für jeden daraus zu schöpfen. Von Herzen wünsche ich ihm daher den besten Fortgang und jede lohnende Theilnahme. Mögen aber auch der fleißige archivalische Forscher und sein verdienter College Dr. Eckertz uns nicht zu lange auf die Fortsetzung des schönen Quellenwerkes zur Geschichte von Köln warten lassen und mögen sie nicht unterlassen, um den Nutzen desselben um vieles zu erhöhen, auch die immer noch vermißten Register und Glossarien nachzubringen!

C. Hegel.

Droysen, Joh. Gust., Geschichte der preußischen Politik. Dritter Theil: Der Staat des großen Kurfürsten. Dritte Abtheilung. 8. (VIII u. 858 S.) Leipzig 1865, Veit u. Comp.

Während die 2. Abtheilung des 3. Bandes das zweite Jahrzehent in der Geschichte Friedrich Wilhelms umfaßt, bringt die vorliegende Schluß-Abtheilung die zweite größere Hälfte seiner Regierungszeit in drei Abschnitten, von denen der erste die „zwölf Friedensjahre von 1660—1672" darstellt. In wenigen markigen Zügen zeigt der Verf. die eigenthümliche Stellung, durch welche der Kurfürst genöthigt war, nach allen Seiten hin Front zu machen, um die Selbständigkeit zu wahren, die sein kühnes Auftreten ihm gewonnen hatte. Bei der nur geringen Macht, die ihm zu Gebote stand, war die Aufgabe, welche er während dieses Zeitraumes mehr oder weniger glücklich löste, in der That riesenhaft zu nennen, und nur die außerordentliche Kraft seines Geistes vermochte den allseitigen Verwickelungen und Gefahren auszuweichen oder aus ihnen Nutzen für sich zu ziehen, wenngleich nicht zu leugnen ist, daß der Vorwurf der Inconsequenz, der ihm gemacht wurde, der Argwohn, der von den verschiedensten Seiten her sich gegen ihn aussprach, demjenigen begründet erscheinen muß, der